

## **Rückmeldung bezüglich des Fragenkataloges der Schutzgemeinschaft Windpark Waidachswald**

Wir haben einen Fragekatalog zum geplanten Ausbau des Windparkes auf der interkommunalen Waldfläche Waidachswald erhalten.

Die Fragen zu dem Projekt Windpark Waidachswald und unsere offizielle Rückmeldung zu diesen finden Sie unten.

### Fragen zum Projekt

#### In welcher Projektphase befinden wir uns und wie ist der Titel der Selbigen?

Wir haben uns bei dem geplanten Windpark nicht an typisierten Projektorganisationen orientiert. Eine entsprechende Einordnung in das dargestellte Ablaufschema ist somit nicht möglich.

Nach der Flächenbereitstellung an den Entwickler, die Firma Vattenfall, hat dieser nun die erforderlichen Gutachten beauftragt um den konkreten Windpark zu projektieren und in einem weiteren Schritt dann die Genehmigungsanträge vorbereiten zu können. Nach Vorlage der Gutachten ist eine breite Information der Bevölkerung vorgesehen.

#### Wer hat das Projekt ursprünglich initiiert?

Das Projekt wurde dabei von den drei Gemeinden Adelsheim, Roigheim und Schefflenz initiiert.

#### Was waren die Gründe für diese Initiierung?

Hintergrund der Planung eines Windparks ist die Verpflichtung der Gemeinden im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. Daneben muss 2% der Fläche für regenerative Energien zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist das Flächenziel für die Windkraft mit 1,8% der Fläche gesetzlich definiert. Auf die Solarenergienutzung entfallen 0,2% der Fläche. Der Verpflichtung zur Förderung der Windenergie haben wir uns mit der in den Jahren 2012 bis 2014 betriebenen Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergienutzung gestellt. Nach dem Beschluss über den Vorentwurf, der die Vorrangflächen im Waidachswald vorsieht, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans zunächst nicht weitergeführt. Hintergrund war, dass für die Weiterführung die artenschutzrechtliche Prüfung benötigt wird, die sinnvollerweise bereits von einem Projektierer geliefert wird, da dieses Gutachten mit erheblichen Kosten verbunden ist und daher nicht doppelt vom dem Gemeindeverwaltungsverband und dem späteren Projektierer durchgeführt werden soll.

Nachdem im Laufe des Jahres 2020 deutlich wurde, dass das Interesse der Windbranche an Standorten an Land inzwischen wieder wächst, erfolgte die interkommunale Abstimmung über die gemeinsame Entwicklung der Fläche.

#### Gibt es ein Lastenheft, und wenn ja, wer hat dieses erstellt und aufgrund welcher Inhalte?

Ein Lastenheft wurde nicht erstellt. Die entsprechenden Regelungen sind Gegenstand des Vertrags mit dem Projektierer.

#### Ging ein Gutachten dem Projektbeginn voraus?

Nein.

Gibt es einen Beschluss zum Projekt, und wenn ja, was war die Grundlage zur Entscheidung?

Am 22.03.2021 fasste der Gemeinderat Schefflenz in öffentlicher Sitzung seinerseits den Beschluss einen Windpark realisieren zu wollen. Grundlage hierfür war zum einen der Wille im Kampf gegen den fortschreitenden Klimawandel ein entsprechendes Zeichen zu setzen und zum anderen die Tatsache, dass die traditionelle Waldbewirtschaftung in den letzten Wirtschaftsjahren roten Zahlen schrieb. Mit den Windenergieanlagen können diese negativen Auswirkungen zumindest teilweise kompensiert werden.

Fragen zu getroffenen Vereinbarungen und Verträgen

Gibt es ein NDA (Geheimhaltungsvereinbarung)?

Ja. Konkrete Vertragsinhalte werden vom Projektierer als Geschäftsgeheimnisse angesehen.

Gibt es ein LOI (Letter of Intend)?

Nein.

Wurde ein Dienstleistungsvertrag oder ein Werkvertrag mit dem Leistungserbringer abgeschlossen?

Der Vertrag mit dem Projektierer ist juristisch wohl als Vertrag eigener Art anzusehen. Er ist als Baukonzessions- und Grundstücksnutzungsvertrag definiert.

Fragen zu einem möglichen Vertrag und den daraus resultierenden Haftungsfragen

Welche Vertragsform wurde gewählt?

s.o.

Wer war der Initiator des Vertrages? (Bürgermeister, Gemeinderat oder Fa. Vattenfall?)

Der Gegenstand dieser Frage erschließt sich nicht. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Rechtspersönlichkeiten wird typischerweise in Verträgen geregelt. Damit ist der Abschluss eines solchen typische Folge und Vollzug über die Entscheidung des Projekts.

Wer hat die Vertragsinhalte erstellt oder vorgeschlagen?

Wurden Inhalte abgeändert, ergänzt, gestrichen oder vollumfänglich übernommen?

Der Vertrag wurde von der durch die drei Gemeinden beauftragten Kanzlei Becker Büttner Held auf Grundlage der verwaltungsseitig erarbeiteten Rahmendaten erstellt. Sowohl mit den Verwaltungen und Bürgermeistern als auch mit den Gemeinderäten wurde dieser intensiv diskutiert und fortentwickelt.

Wer hat den Vertrag seitens Kommune bearbeitet?

Die Gemeinden werden nach § 42 Abs. 1 Satz 2 GemO vom Bürgermeister vertreten.

Gibt es eine abgestimmte Vorlage zum Vertragsentwurf?

Diese Vorlage wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 von Schefflenzer Seite beschlossen.

Wer hat den Vertrag hinsichtlich der inhaltlichen Auswirkungen wie Rahmenbedingungen, Kosten, Haftungen, oder Haftungsausschluss geprüft?

Alle Beteiligten.

Wer hat den Vertrag hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen, kausalen Zusammenhänge geprüft?

Wie oben.

Wurde ein externer Justiziar eingeschaltet?

Ja.

Wurde im Vorfeld ein Gutachter ob der Standortbedingungen beauftragt, falls nein, warum nicht?

Die grundsätzliche Eignung des Waidachswaldes als Standort eines Windparks wurde bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus 2013 festgestellt. Die detaillierte Prüfung der Standortbedingungen ist Gegenstand der Projektierung des Entwicklers die derzeit gutachterlich geprüft werden.

Wie sind die Kosten für den Gutachter geregelt?

Die, auch wirtschaftliche, Verantwortung für die Gutachten liegt beim Projektierer.

Wie lauten die AGB's?

Da der Vertrag der Gemeinden mit der Firma Vattenfall individuell entwickelt und ausgearbeitet wurde, wurden keine AGB zugrunde gelegt.

Fragen zu den Vertragsinhalten

Präambel (Welche Ziele und welche Absichten verfolgen die Vertragspartner?)

Die Stadt Adelsheim sowie die Gemeinden Roigheim und Schefflenz verfolgen mit dem Vertrag das Ziel, einen „Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende (zu leisten)“. Das Vertragswerk ist bewusst sachlich gehalten und fokussiert auf die Regelungen zum Vertragsgegenstand.

Leistungsgegenstand (Was ist der Gegenstand des Vertrages?)

Gegenstand des Vertrags ist die Planung, Errichtung, der Betrieb und der Rückbau von mehreren Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Waidachswaldes.

Leistungsinhalte (Was müssen die jeweiligen Vertragspartner an Leistungen bringen?)

Der Projektierer verpflichtet sich, auf dem oben genannten Gebiet Windräder zu errichten, zu betreiben sowie diese nach Vertragsende zurückzubauen. Die Gemeinden verpflichten sich im Gegenzug, die dinglichen Sicherungen für die Errichtung der Windenergieanlagen einzuräumen und die Flächen bereitzustellen. Der Projektierer verpflichtet sich zur Zahlung von Nutzungsentgelten.

Bedingungen zur Erfüllung des Vertrages (Wer muss was liefern? Ist genügend Wind vorhanden für den Betrieb?)

Die Frage, ob genügend Wind für den Betriebe der Anlagen vorhanden ist, wird eigenverantwortlich von Vattenfall ermittelt. Die Stadt Adelsheim sowie die Gemeinden Roigheim und Schefflenz übernehmen hierbei keine Zusicherungen.

Kosten (Wer trägt welche Kosten, auch während des Betriebes, im Schadensfall und am Ende der Laufzeit?)

Die Kosten für die Grundbucheintragung, -änderung und -löschung im Rahmen der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt der Projektierer. Dieser übernimmt darüber hinausgehend auch anfallende Betriebskosten und Rückbau der Anlagen nach Pachtende.

Haftung und Entschädigung (Ist alles soweit klar geregelt und alle möglichen Eventualitäten betrachtet?)

Regelungen für Haftung sowie Entschädigungen sind ausführlich im Vertragswerk geregelt.

Laufzeit und Kündigung (Welche Fristen gibt es? Ist eine Kündigung möglich? Wie lange läuft der Vertrag? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die Leistung vergeben wird?)

Die Vertragslaufzeit beträgt 25 Jahre und kann vom Projektierer mittels einseitigem Optionsrecht um zweimal jeweils um fünf Jahre verlängert werden. Folglich beläuft sich die Maximallaufzeit auf 35 Jahre. Das endgültige Vertragsende ist somit mit Ablauf des 09.08.2057 erreicht.

Verträglichkeitsklausel (Was ist vertraulich? Der Vertrag muss von den Bürgern eingesehen werden dürfen, vertrauliche Gegenstände müssen geschwärzt werden.)

Durch das Landesinformationsfreiheitsgesetz kann die Bürgerschaft Einsicht auch in die Verträge verlangen. Dies gilt jedoch nur, solange keine Geschäftsgeheimnisse an diese gelangen. Die Detailregelungen werden von Vattenfall als solche behandelt. Eine Weitergabe des Vertrages ist daher nicht möglich.

Gibt es eine Schlussbestimmung und eine salvatorische Klausel und wie lauten diese?

Sowohl die Schlussbestimmung als auch eine salvatorische Klausel (Absatz 3) sind im Vertragswerk enthalten.

Weitere Fragen zu den Verträgen

Zu welchem Datum wurde der mit der Gemeinde Schefflenz abgeschlossene und die Gemeinde - und damit die Bürger - verpflichtende Vertrag unterzeichnet (Datum der Unterschriften der Vertreter der Gemeinde, Datum der Unterschriften von Vattenfall)?

Die Vertragsunterzeichnung wurde am 27.07.2022 durch die beteiligten Bürgermeister und am 09.08.2022 durch den Projektierer vorgenommen.

Wann wurden die bisher von der Gemeinde mit Verpflichtung für die Bürger abgeschlossenen Verträge in einer nicht-öffentlichen (=Vorberatung) und danach in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in Sitzungsvorlagen im Gemeinderat vorgestellt und beschlossen?

Der Baukonzessions- und Grundstücksnutzungsrahmenvertrag wurde am 27.06.2022 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Schefflenz beschlossen.

Wann und wo sind diese vom Gemeinderat diesbezüglich durch Abstimmung im Gremium gefassten Beschlüsse öffentlich einsehbar?

Die entsprechenden Sitzungsprotokolle sind auf der Homepage der Gemeinde Schefflenz einsehbar.

Welcher Flächennutzungsplan bezüglich der interkommunalen Windindustriezone, mit welchem Datum, ist in Schefflenz in einer öffentlichen Gemeinderat-Sitzung beschlossen worden?

Die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Gemeinde Schefflenz liegt beim Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal. Ein entsprechender Beschluss für die Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ wurde am 09.12.2013 in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schefflenzthal gefasst.

Ist in dem bisher (in öffentlicher Sitzung beschlossen) rechtskräftig abgeschlossenen kommunalen Flächennutzungsplan bzw. in dessen Fortschreibung - der Ausweis einer Windindustriezone betreffend - Flächen auf der Gemarkung Schefflenz ausgewiesen worden, die den Planflächen der jetzt von Vattenfall beplanten Flächen einer 22 Windindustrieanlagen umfassenden Windindustriezone entsprechen, oder müsste der kommunale Flächennutzungsplan entsprechend der Ausweisung einer Windindustriezone ergänzt und fortgeschrieben werden?

Der Begriff der Windindustriezone mag griffig sein, verwaltungsrechtlich ist er jedoch unzutreffend. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinden sind die betreffenden Flächen zur Windenergienutzung im Waidachswald nicht dargestellt. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat im Jahr 2013 sowohl die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie als auch den Vorentwurf zu dieser Fortschreibung beschlossen..

Nach heutiger Rechtslage sind Windenergieanlagen unabhängig von der kommunalen Bauleitplanung, also den Flächennutzungsplänen, zulässig solange das Flächenziel von 1,8% der Landesfläche zur Windenergienutzung nicht erreicht ist. Damit bedarf es derzeit keiner entsprechenden Ausweisung von Vorrangflächen in den Flächennutzungsplänen für die Windenergienutzung um den Windpark

realisieren zu können. Diese Ausweisungen haben erst dann wieder Bedeutung, wenn das Flächenziel erreicht ist.

Wie ist im Falle einer Genehmigung der 22 Windindustrieanlagen die Aufteilung der insgesamt dafür von Vattenfall zu entrichtenden jährlichen, für die Verpachtung der Flächen anfallende Pachtgebühr geregelt, d.h. welcher Anteil der Pächterlöhse entfällt auf Schefflenz?

Die Aufteilung der Pächterlöhse ist nicht abschließend beschlossen.

Wie verteilen sich die Einzel-Standorte der jetzt geplanten 22 WKA-Standorte auf die Gemarkungsfläche der beteiligten Gemeinden? Ist dies der Verteilungsschlüssel der jährlich anfallenden Pächterlöhse?

Die untersuchten potentiellen Standorte der Windenergieanlagen verteilen sich derzeit mit 17 Anlagen auf Schefflenzer Gemarkungen, 4 auf Adelsheimer Gemarkungen und eine in Roigheim. Wie schon häufig betont, kann heute noch nicht abgesehen werden, ob diese potentiellen Standorte weiter angepasst, verschoben oder einzelne auch aufgegeben werden.

Welche Rolle hat die Höhe der Verpachtungserlöse bei der Vergabe bzw. beim Ausschreibungsverfahren geführt, d.h. hat der Interessent mit der am höchsten gebotenen Verpachtungserlös den Zuschlag erhalten?

Nach der Bewertungsmatrix aus der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 ist die Höhe der Pacht in die Bewertung der Angebote mit 35% eingeflossen.

Ist in die Ausschreibung und in die Entscheidungsfindung zur Vergabe an einen Vorhabensträger auch die Gemeindeprüfungsanstalt oder die Kommunalaufsicht beim Landratsamt involviert gewesen?

Nein.

Waren alle Gemeinderäte in das Ausschreibungsverfahren und in die Entscheidungsfindung und bei der Beschlussfassung einbezogen?

Ja.

Den Wunsch, den Vertrag mit Vattenfall offen zu legen, können wir nicht erfüllen. Nach §6 LIFG besteht kein Anspruch mit Akteneinsicht oder Übermittlung wenn

1. Geschäftsgeheimnisse von Vattenfall betroffen sind.
2. Das LIFG auf den Vertrag nicht anwendbar ist.
3. Der Vertrag auf privatrechtlicher Ebene ausgestaltet ist. Da wir uns mit dem Vertrag auf privatrechtlicher Ebene bewegen, ist eine Anwendung des Gesetzes nicht möglich.

Das LIFG findet keine Anwendung, obwohl am Vertrag Kommunen beteiligt sind, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Der materielle Verwaltungsbegriff, so auch die Rechtsprechung, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die nicht eigene Rechtsprechung und Rechtsetzung sind sowie nicht auf einer Grundlage im öffentlichen Recht fußen. Dies trifft auch auf den Abschluss des Gestattungsvertrages zu, denn dieser Vertrag ist dem Privatrecht zuzuordnen. Folglich entfällt eine rechtliche Grundlage der Vertragsveröffentlichung auf Basis des LIFG.